

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 5. Januar 1974	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 73	Neufassung des Viehseuchengesetzes 7831-1	1
18. 12. 73	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — 7832-1-1	18
18. 12. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen und Gesundheitszeugnisse für den Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland (Mindestanforderungen-Verordnung — MindV) 7832-1-12	26
18. 12. 73	Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischschau-Verordnung 7832-1-9	28
28. 12. 73	Verordnung über den Branntweinausfuhrpreis	32

Bekanntmachung der Neufassung des Viehseuchengesetzes

Vom 19. Dezember 1973

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363) wird nachstehend der Wortlaut des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der gemäß Artikel 1 des vorgenannten Änderungsgesetzes geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Viehseuchengesetz

§ 1

(1) Das nachstehende Gesetz regelt die Bekämpfung von Viehseuchen, die beim Vieh oder bei anderen Tieren auftreten.

(2) Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels sowie der Bienen.

(3) Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

(4) Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere); Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, für die jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den zuständigen Landesbehörden, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Anstelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetz den beamteten Tierärzten übertragen sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Ländern zu treffen.

§ 2a

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, in oder durch das Wirtschaftsgebiet sowie aus dem Wirtschaftsgebiet mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der

Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Die vorstehend genannten Überwachungsbehörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet zur Überwachung der Einhaltung der dabei zu beachtenden veterinärpolizeilichen Bestimmungen anhalten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens zur Überwachung nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 3

(1) Die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften, obliegt für Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche bei ihren Tieren sowie den Verlauf und das Erlöschen der Seuche mitzuteilen; bei Seuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Diese Vorschriften gelten nicht im Land Berlin.

(2) Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie dem Bundesgesundheitsamt obliegt die Bekämpfung von Viehseuchen bei ihren eigenen Tieren, soweit die Seuchen Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. den Vorständen der Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten sowie
2. im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anderen an der wissenschaftlichen Erforschung von Viehseuchen arbeitenden Einrichtungen, bei denen ein Tierarzt angestellt ist,

die Bekämpfung von Viehseuchen in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übertragen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 finden die viehseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen mit den Einschränkungen

Anwendung, die sich aus dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche ergeben. Soweit die Seuchen nicht Gegenstand bestimmter wissenschaftlicher Versuche sind, kann mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden von einer vorgeschriebenen unverzüglichen Tötung der Versuchstiere abgesehen werden, sofern der Zweck der wissenschaftlichen Versuche dies erfordert und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anstalten und Einrichtungen haben den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche, die nicht Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Versuche ist, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

I. Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen

§ 6

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr

1. von seuchenkranken Tieren und von verdächtigen Tieren (§ 1 Abs. 4) sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen solcher Tiere,
 2. von toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, die zur Zeit des Todes seuchenkrank oder verdächtig gewesen sind oder die an einer Seuche gefallen sind, und
 3. von Gegenständen jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger von Ansteckungsstoff sind,
- sind verboten. Das Verbot gilt nicht für Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die so behandelt worden sind, daß die Abtötung von Seuchenerregern gewährleistet ist.

(2) Ferner ist die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern oder von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten, verboten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, sofern ein Bedürfnis besteht und veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von

1. lebenden Tierseuchenerregern für wissenschaftlich geleitete Einrichtungen und Betriebe zur Durchführung von Forschungen oder zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und diagnostischen Mitteln,
2. Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung von Viehseuchen bestimmt sind,

zulassen, von der Erteilung einer Genehmigung, auch mit den erforderlichen veterinärpolizeilichen Auflagen, abhängig machen sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren regeln.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Satz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können

1. lebende Tiere eines Transportes zum Zwecke ihrer sofortigen Tötung oder Absonderung,
 2. tote Tiere eines Transportes zum Zwecke der unverzüglichen unschädlichen Beseitigung
- eingeführt werden, wenn die zuständige oberste Landesbehörde vor Eintreffen der Tiere an der Grenze des Wirtschaftsgebietes erklärt hat, daß die Tiere des Transportes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand übernommen werden, und durch Auflagen sichergestellt wird, daß Viehseuchen nicht verschleppt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

§ 7

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind,

1. die Einfuhr oder Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können
 - a) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen und
 - b) mit bestimmten veterinärpolizeilichen Bedingungen oder Auflagen zu verbinden, insbesondere die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, die amtstierärztliche Untersuchung und die amtliche Beobachtung vorzuschreiben;
2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder einer bestimmten Behandlung zu unterziehen sind;
3. die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich der Untersuchung zu regeln.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs einschließlich des Grenzweide-

verkehrs von den Vorschriften der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen abweichende Regelungen zu treffen, soweit dies durch die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen und eine Einschleppung von Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind, nicht zu befürchten ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

(5) Absatz 1 findet auf die Ausfuhr sowie auf das Verbringen in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß Anwendung.

§ 7a

(1) Einfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist das Verbringen aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109).

(2) Durchfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung ohne Umladung und Zwischenlagerung aus fremden Wirtschaftsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet.

(3) Ausfuhr im Sinne des Abschnitts I dieses Gesetzes ist das Verbringen aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten.

§ 7b

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen lebende und tote Tiere, Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, zur Einfuhr oder Durchfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2 geregelt ist.

§ 7c

(1) Besteht wegen des Auftretens einer übertragbaren Seuche der Haustiere im angrenzenden Ausland die Gefahr, daß Ansteckungsstoff eingeschleppt wird, so können die Landesregierungen zur Verhütung der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes im Zollgrenzbezirk durch Rechtsverordnung

1. die Benutzung, Verwertung oder den Transport von lebenden und toten Tieren, Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen und

2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Viehbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Tieren anordnen.

(2) Maßregeln nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland auf Grund von § 7 Abs. 1 oder 2 die Einfuhr geregelt ist.

(3) Die Landesregierungen können ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 8

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964 S. 1977) sowie der zur Durchführung dieser Richtlinie ergangenen Richtlinien erforderlich sind.

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inland

1. Allgemeine Vorschriften

a) Anzeigepflicht

§ 9

(1) Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der Polizeibehörde, dem beamteten Tierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Tiere von mehreren Besitzern oder solche Tiere eines Besitzers, die sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befinden, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde, der instrumentellen Besamung oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben

sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10

(1) Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand und Rauschbrand;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche der Rinder;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit);
10. Rinderpest;
11. Geflügelcholera, Geflügelpest und Newcastle-Krankheit;
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindes, sofern sie sich in der Lunge in fortgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat;
13. Tuberkulose des Rindes außer den Fällen der Nummer 12;
14. Afrikanische Pferdepest;
15. Afrikanische Schweinepest;
16. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;
17. ansteckende Blutarmut der Einhufer;
18. Psittakose;
19. Faulbrut und Milbenseuche der Bienen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht

1. zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Viehseuchen für weitere Seuchen einzuführen und
2. für bestimmte Seuchen aufzuheben, soweit Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche dies erfordern oder zulassen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

b) Ermittlung der Seuchenausbrüche

§ 11

(1) Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und verdächtigen Tiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen. Ist eine Anzeige beim beamteten Tierarzt erstattet, hat dieser unverzüglich die in Satz 1 bezeichnete Behörde zu benachrichtigen.

(2) In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung sowie sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen und die notwendigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels bestimmter an einem verdächtigen Tier durchzuführender Maßnahmen diagnostischer Art Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßnahmen von der Polizeibehörde angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die Gewißheit nur durch die Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres zu erlangen ist.

§ 13

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche der Rinder, der Schweinepest, der Rinderpest, der Geflügelpest, der Newcastle-Krankheit, der Afrikanischen Pferdepest, der Afrikanischen Schweinepest oder der Faulbrut und der Mil-

benseuche der Bienen durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Polizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfall zu benachrichtigen.

(2) Das gleiche kann für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Abs. 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßnahmen werden hierdurch nicht aufgehoben. Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitsserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes bestehen, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16

(1) Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie alle gewerblichen Schlachtstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von den Landesregierungen ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, auf Tierschauen, auf die durch behördliche Anordnung veranlaßte Zusammenziehung von Vieh, auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Tiere, auf Ställe und Betriebe von Tierhändlern, auf Viehmästereien, auf Massentierhaltungen, auf Schlachtstätten, die nicht unter Absatz 1 fallen, und auf sonstige Betriebe und Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr

§ 17

Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, das sich im Besitz von Viehhändlern befindet, auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markt sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentliche Tierschauen gebracht wird;
4. Führung von Kontrollbüchern durch die Viehhändler und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern für Pferde und Rinder;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;

13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen und Ställen von Viehhändlern;
14. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen;
- 14a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungstoffen sein können;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;
17. Regelung der Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer;
19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können.

§ 17a

(1) Zum Schutz gegen eine Seuche können Gebiete, in denen die Viehbestände von mindestens zwei Dritteln der Tierbesitzer auf Grund amtstierärztlicher Feststellung als frei von dieser Seuche befunden worden sind, zu Schutzgebieten erklärt werden.

(2) Unbeschadet der nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln können in Schutzgebieten die Benutzung, die Verwertung und der Transport der Tiere, die für die Seuche empfänglich sind und aus Viehbeständen stammen, die nicht als frei von der Seuche befunden worden sind, sowie der von diesen Tieren stammenden Teile oder Erzeugnisse beschränkt werden. Ferner kann das Verbringen solcher Tiere oder der von ihnen stammenden Teile oder Erzeugnisse in Schutzgebiete verboten oder beschränkt werden.

§ 17b

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen

1. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Tier oder ein Viehbestand als frei von einer Seuche anzusehen ist;
2. die amtliche Anerkennung eines Viehbestandes als frei von einer Seuche, das Verfahren der amtlichen Anerkennung, die mit der Anerkennung

verbundenen Auflagen und die Überwachung sowie die Voraussetzungen des Widerrufs der amtlichen Anerkennung zu regeln;

3. die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Gebiet als seuchenfrei anzusehen ist;
4. für Massentierhaltungen Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung in Einzelbestände (Betriebsabteilungen), die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen, die Ein- und Herrichtung der Ställe, Wege und Plätze vor den Ställen, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterbereitung innerhalb der Betriebe, die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, die Untersuchung von Tieren, das Tragen von Schutzkleidung innerhalb der Betriebe, die Reinigung oder die Desinfektion der Ställe sowie der dort benutzten Gegenstände, die Führung von Kontrollbüchern über Zu- und Abgang von Tieren und über die Zahl der täglichen Todesfälle sowie die Dung- und Jauchebeseitigung.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Befugnisse auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 17c

(1) Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind, dürfen nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, vom Bundesgesundheitsamt oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind. Dies gilt nicht für solche Mittel nach Satz 1, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Prüfung und Zulassung der in Absatz 1 genannten Mittel sowie über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen zu bestimmen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der Zulassung abgesehen wird. Die Rechtsverordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute zulassen, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung jeweils zuständige Stelle vorher angehört worden ist.

(5) Für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Freigabe einer Charge erhebt die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei der Entscheidung über die Zulassung von | |
| a) Sera | 6 000 DM |
| b) Impfstoffen | 120 000 DM |
| 2. bei der Entscheidung über die Freigabe einer Charge | 2 000 DM |
| 3. bei anderen Prüfungen und Untersuchungen | 600 DM. |

Ist im Einzelfall ein außergewöhnlich hoher Aufwand erforderlich, kann die Gebühr für

1. die Zulassung auf das Doppelte,
2. die Freigabe einer Charge bis zu den in Satz 3 Nr. 1 genannten Sätzen

erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

§ 18

Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden. Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig.

1. § 19

(1) Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

(2) Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

(3) Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemein-

schaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver absondeter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2. § 20

(1) Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Kadaver, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

(2) Beschränkungen des Transportes und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, sowie der von diesen Tieren stammenden Erzeugnisse.

(3) Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

3. § 21

(1) Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

(2) Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere.

4. § 22

(1) Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

(2) Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebietes darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

(3) Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

5. § 23
Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer Art bei den für die Seuche empfänglichen Tieren, tierärztliche Behandlung von Tieren sowie Verbot oder Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

6. § 24
Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

7. § 25
Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

8. § 26
Unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaveranteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

9. § 27
(1) Reinigung und Desinfektion der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

(2) Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtermittelvorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

(3) Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

(4) Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

10. § 28
Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

11. § 29
Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der für die Seuche empfänglichen Tiere und der Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können.

12. § 30
Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen

§ 31

Bei einzelnen Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand und Rauschbrand

§ 32

Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33

(1) Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

(2) Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheits-erregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Jedoch kann das Abhäuten von Rauschbrandkadavern unter ausreichenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

(3) Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildbeständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35

(weggefallen)

b) Tollwut

§ 36

Hunde oder Katzen, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Vorschriften des Satzes 1 über das Einsperren gelten auch für andere Haustiere, die der Seuche verdächtig sind.

§ 37

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 38

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39

(1) Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet werden.

(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen (Absatz 1) in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Andere Tiere sind unter der gleichen Voraussetzung sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auch kann für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 40

(1) Ist ein Hund oder eine Katze, die von Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig ist, frei umhergelaufen oder ist anzunehmen, daß das Tier frei umhergelaufen ist, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für mindergefährdete Bezirktteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Vorschriften zuwider umherlaufend angetroffen werden, sofort zu töten sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden,
2. Hirtenhunde zur Begleitung von Herden sowie
3. Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 41

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen unverzüglich unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

c) Rotz

§ 42

Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43

(1) Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

(2) Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere ist verboten.

§ 44

Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweitige, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitserregern nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

§ 46

(weggefallen)

d) Maul- und Klauenseuche

§ 47

(1) Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

(2) Innerhalb eines gefährdeten Bezirks dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn

1. dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird oder
2. dies zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Seuche unumgänglich ist.

§ 48

(1) Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

(2) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiet (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49

(weggefallen)

e) Lungenseuche der Rinder

§ 50

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 51

(1) Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

(2) Außer im Falle polizeilicher Anordnung darf eine Lungenseuche-Impfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe

§ 52

Die Vorschrift des § 47 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 53

(1) Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Tiere der Herde angeordnet werden.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchenfreien Tiere der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 55

Die geimpften Schafe sind hinsichtlich der polizeilichen Schutzmaßnahmen den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56

Außer im Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde

§ 57

Pferde, die seuchenkrank oder verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorherigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe

§ 59

(1) Wird Räude bei Einhufern (Sarcoptes- oder Psoroptes-Räude) oder Schafen (Psoroptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht, sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren

ren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rinderpest

§ 60

Wird bei Klauentieren der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, ist die unverzügliche Tötung ohne Blutentziehung aller Klauentiere des Gehöftes sowie deren unschädliche Beseitigung anzuordnen. Die getöteten und die gefallenen Klauentiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 47 sinngemäß Anwendung.

k) Tuberkulose des Rindes

§ 61

Wird bei Rindern Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 festgestellt, so ist die unschädliche Beseitigung der Milch dieser Tiere, bei Euter- oder Gebärmuttertuberkulose auch die Tötung dieser Tiere unverzüglich anzuordnen.

§ 61a

(weggefallen)

l) Afrikanische Pferdepest

§ 61b

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

m) Afrikanische Schweinepest

§ 61c

Die Vorschriften des § 60 finden sinngemäß Anwendung.

n) Psittakose

§ 61d

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten und von diesen Tieren Nachkommen aufziehen (Züchter) oder diese Tiere halten und sie lebend gegen Entgelt an andere abgeben will (Händler), bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen sowie über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere, über Beginn und Dauer einer Behandlung gegen Psittakose und die dabei verwendeten Arzneimittel Buch zu führen. Die Bücher sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit und Abgabe der Fußringe, über die auf ihnen zu machenden Angaben sowie über Art und Umfang der Buchführung zu erlassen.

(3) Der beamtete Tierarzt ist befugt, Grundstücke und Räume, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, zu betreten, um — soweit dies erforderlich ist — die Tiere zu untersuchen und ihre Unterbringung zu überprüfen. Auf Anforderung sind ihm die zur Untersuchung erforderlichen Tiere zu überlassen, wenn dies zur Feststellung der Seuche notwendig ist. Der Besitzer und sein Vertreter sind verpflichtet, die Besichtigung und Untersuchung zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

o) Sonstige Seuchen

§ 61e

Zur Bekämpfung gefährlicher, in diesem Gesetz nicht benannter Seuchen können für Tiere, die für diese Seuchen empfänglich sind, die Maßnahmen nach den §§ 60 und 61d sinngemäß angeordnet werden.

**3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe
und Schlachthöfe
einschließlich öffentlicher Schlachthäuser**

§ 62

Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das dort aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63

Wird unter dem dort aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65

(1) Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet, kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Ver-

treter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

(2) Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Tierverluste

§ 66

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird eine Entschädigung in Geld geleistet

1. für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind;
2. für Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen;
3. für Tiere, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand nach dem Tode festgestellt worden ist;
4. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mußten oder verendet sind;
5. für Rinder, Schweine und Schafe, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt und bei der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlachtieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, sofern deren Fleisch nach der Schlachtung auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemaßregelt worden ist.

§ 67

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

1. Pferde	10 000 DM
2. Rinder	6 000 DM
3. Schweine	2 500 DM
4. Schafe	1 500 DM

5. Ziegen	600 DM
6. Geflügel	100 DM
7. Bienen, je Volk	200 DM.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze bis zu 50 vom Hundert zu ändern, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 50 vom Hundert
 - a) für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind,
 - b) im Falle des § 66 Nr. 5;
2. um 20 vom Hundert
 - für Tiere, die in Anlagen gehalten werden, die nach § 1 Nr. 47 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888) genehmigungspflichtig sind.

(4) Auf eine Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres unter Abzug der dem Besitzer infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstehenden Kosten angerechnet.

§ 68

(1) Keine Entschädigung wird gewährt für

1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. Tiere, die entgegen § 6 eingeführt worden sind;
3. Tiere, die mit einer Erklärung nach § 6 Abs. 3 eingeführt worden sind;
4. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung eingeführt worden sind;
5. Tiere, die innerhalb einer nach Absatz 2 bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr erfolgt ist;
6. Tiere, die nach der Einfuhr auf Grund einer im Zusammenhang mit der Einfuhr viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mußten oder verendet sind;
7. Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist; § 66 Nr. 5 bleibt unberührt;
8. Wild oder gefangen gehaltene Wildtiere;
9. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden;
10. Hunde und Katzen sowie Tiere, die nicht Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 sind.

Die Nummern 2 bis 6 gelten entsprechend auch für Tiere, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, soweit die §§ 6 und 7 auf diese Tiere angewandt werden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Berücksichtigung der Inkubationszeit zu bestimmen.

§ 69

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Seuchenfall

1. eine Vorschrift dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,
2. die nach § 9 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen nach § 9 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist, oder
3. ein mit der Seuche behaftetes Tier erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Seuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Besitzer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus veterinärpolizeilichen Gründen während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden.

(3) Sofern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierbesitzer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierbesitzer schuldhaft

1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen eine zu geringe Tierzahl angibt oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

§ 70

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 69 Abs. 1 und 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Besitzer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 71

(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Die Entschädigung ist,

1. soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, zur Hälfte,
 2. in den übrigen Fällen in voller Höhe
- aus Staatsmitteln zu bestreiten. Beiträge sind mindestens für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe zu

erheben; sie sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln.

(2) Werden von Tierbesitzern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh keine Beiträge erhoben werden.

§ 72

(1) Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 72a

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser die Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 72b

Für Streitigkeiten über Ansprüche auf Entschädigung ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

IIa. Allgemeine Auskunftspflicht

§ 73

(1) Soweit es zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung übertragbarer Seuchen der Haustiere notwendig ist, kann die zuständige Behörde Auskünfte verlangen sowie geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Auskünfte zu verlangen, geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen, dürfen Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts- und Lagerräume sowie Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten.

(3) Die Eigentümer, Besitzer, Nutzungsberechtigten und deren Vertreter sowie die Betriebsinhaber und deren Vertreter sind verpflichtet, Auskünfte zu

erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Einsichtnahme und Prüfung sowie das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- und Lagerräumen sowie Wohnräumen, in denen Tiere gehalten werden, zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

III. Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 74

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unter Tieren eine Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), verbreitet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 Tiere, tote Tiere, Teile von Tieren, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Gegenstände einführt oder durchführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 oder 4 lebende Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten, einführt.

(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 absichtlich eine Gefährdung von Tierbeständen herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 75

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs-

oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 die ihm obliegende Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder ein verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,
- 1a. entgegen § 17c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet,
2. entgegen § 32 oder § 43 Abs. 2 ein Tier schlachtet,
3. entgegen § 33 Abs. 1 eine Operation an einem Tier vornimmt oder entgegen § 33 Abs. 2 einen Kadaver öffnet,
4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Kadaver nicht sofort oder entgegen § 41 Abs. 1 nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
5. entgegen § 34 Abs. 2 oder 3, § 41 Abs. 2 oder § 45 Abs. 2 einen Kadaver abhäutet,
6. entgegen § 36 einen Hund oder eine Katze nicht sofort entweder tötet oder einsperrt oder ein anderes Haustier nicht einsperrt,
7. entgegen § 37 einen Heilversuch anstellt,
8. entgegen § 38 ein Tier schlachtet oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse verkauft oder verbraucht,
9. entgegen § 51 Abs. 2 oder § 56 eine Impfung vornimmt,
- 9a. entgegen § 57 Pferde zur Begattung zuläßt,
10. entgegen § 60 Satz 2 oder § 61b oder § 61c ein Tier abhäutet, entborstet oder schert,
- 11a. entgegen § 61d Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche hält, aufzieht oder abgibt,
- 11b. entgegen § 61d Abs. 1 Satz 4 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder über Aufnahme, Erwerb oder Abgabe der Tiere oder über Beginn oder Dauer einer Behandlung gegen Psittakose oder die dabei verwendeten Arzneimittel nicht, nicht richtig oder unvollständig Buch führt,
12. entgegen § 61d Abs. 1 Satz 5 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61d Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,
13. entgegen § 73 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig er-

teilt oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Überprüfung nicht duldet oder den Zutritt zu Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts- oder Lagerräumen oder Wohnräumen verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach diesem Gesetz von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt getroffenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. einer nach § 2a Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder 4, §§ 7, 7c Abs. 1, §§ 8, 17, 17a Abs. 2, §§ 17b, 61d Abs. 2, §§ 78, 78a, 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer Anordnung zuwiderhandelt, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 7 Abs. 1 in der bis zum 30. Juli 1965 geltenden Fassung erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 oder § 7 Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 77a

Soweit in Strafvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes in der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden oder einer früheren Fassung erlassen sind, auf die §§ 74, 75 oder 76 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 76 Abs. 2, 3; soweit in solchen Strafvorschriften auf § 77 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 77 in der vom Inkrafttreten dieser Vorschrift an geltenden Fassung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 78

Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 78a

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechts-

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung übertragbarer Krankheiten

1. Meldungen über Auftreten, Verlauf und Häufigkeit von Krankheiten, die auf Haustiere übertragbar sind, vorzuschreiben;
2. das Meldeverfahren zu regeln;
3. den Kreis der Meldepflichtigen zu bestimmen; dabei dürfen nur solche Stellen verpflichtet werden, die im Rahmen ihrer Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhalten.

§ 79

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften

1. zum Schutz gegen die ständige Gefährdung von Tierbeständen durch Viehseuchen nach Maßgabe der §§ 16 bis 17a,
2. zum Schutz gegen die besondere Gefahr, die für Tierbestände von Viehseuchen ausgeht, nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 sowie
3. nach Maßgabe des § 78

zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen können Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen des Absatzes 1 Vorschriften erlassen, die über die nach Absatz 1 erlassenen Vorschriften hinausgehen, soweit ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Tierbestände vor Viehseuchen erforderlich ist; die Rechtsverordnung ist nach Beendigung der Gefahr aufzuheben. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

(4) Die zuständige Landesbehörde kann zur Bekämpfung von Viehseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Nr. 4, §§ 18 bis 30 unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 treffen, wenn durch Rechtsverordnungen eine Regelung nicht getroffen worden ist.

§ 79a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung erlassen.

§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Einsperrung und Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1),
 2. von Maßnahmen diagnostischer Art bei Tieren (§ 11 Abs. 1, §§ 12, 23 und 29),
 3. der Tötung von Tieren (§§ 24, 25, 39, 42, 44, 51 und 61),
 4. der unschädlichen Beseitigung im Sinne der §§ 26, 34, 45 und 61
- hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 81a

Die Bekämpfung der Bienenseuchen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes landesrechtlich geregelt werden.

**Verordnung
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A
über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung
der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland
— AB.A —**

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289), zuletzt geändert durch die Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1178), werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer beschaupflichtige Tiere (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies bei der zuständigen Behörde oder bei einer von dieser benannten Stelle oder Person mündlich oder schriftlich unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes anzumelden. Die Tiere sind so zu kennzeichnen, daß der Herkunftsbetrieb aus der Kennzeichnung auch nach der Schlachtung festgestellt werden kann. Der Anlieferer hat jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herkunftsbetriebes zu geben.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 4 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Bei der Schlachtierbeschau ist das Augenmerk auch darauf zu richten, ob Anzeichen vorhanden sind, die darauf hinweisen, daß den Tie-

ren Stoffe mit pharmakologischer Wirkung zugeführt worden sind oder daß die Tiere andere Stoffe, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können, aufgenommen haben. Tiere, bei denen begründeter Verdacht auf Rückstände oder Gehalte solcher Stoffe besteht, sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde weitergehend zu untersuchen (Rückstandsuntersuchung). Eine Rückstandsuntersuchung kann auch stichprobenweise vorgenommen werden.“

4. § 6 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Für Tiere, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie unter Einwirkung von Beruhigungsmitteln stehen, hat der Beschauer einen Aufschub der Schlachtung von 24 Stunden anzuordnen.“

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fleischbeschauer darf die Erlaubnis zur Schlachtung nur erteilen, wenn

1. das Schlachtier keine Krankheitserscheinungen aufweist oder wenn es nur Krankheitserscheinungen aufweist, die unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht stören, und
2. kein Verdacht auf Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des § 4 Abs. 4 besteht.“

6. In § 16 Satz 2 werden die Worte „(§ 27 Abs. 1 Nr. 8)“ durch die Worte „(§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8)“ ersetzt.

7. § 19 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Zur Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung oder einer Rückstandsuntersuchung dürfen Proben in dem erforderlichen Umfang entnommen werden.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Rückstandsuntersuchungen, insbesondere eine Untersuchung auf Stoffe mit antimikrobieller Wirkung (Hemmstoffe), sind

stichprobenweise sowie bei begründetem Verdacht vorzunehmen. Für die stichprobenweise durchzuführende Rückstandsuntersuchung sind von etwa einem Prozent der geschlachteten Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben für die Rückstandsuntersuchung zu entnehmen. Stichprobenweise Untersuchungen nach § 4 Abs. 4 sind anzurechnen."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung gilt Anlage 1, für die Durchführung der Rückstandsuntersuchung Anlage 4; soweit in den Anlagen 1 und 4 keine Verfahren bestimmt sind, dürfen nur wissenschaftlich anerkannte und praktisch erprobte Verfahren angewendet werden."

9. § 27 erhält die Bezeichnung „Bakteriologische Fleischuntersuchung und Rückstandsuntersuchung“; ferner wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„In allen in Satz 1 genannten Fällen ist außerdem eine Untersuchung auf Hemmstoffe vorzunehmen.“

10. In § 28 Satz 1 werden nach den Worten „die bakteriologische Fleischuntersuchung“ die Worte „oder die Rückstandsuntersuchung“ eingefügt; ferner werden in Satz 5 nach den Worten „die bakteriologische Untersuchung“ die Worte „oder die Rückstandsuntersuchung“ sowie nach den Worten „der bakteriologischen Fleischuntersuchung“ die Worte „oder der Rückstandsuntersuchung“ eingefügt.

11. In § 32 Abs. 1 werden hinter Nummer 22 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 23 bis 25 angefügt:

„23. Rückstände von östrogen wirkenden Stoffen (Anlage 4 Ziffer III.A.Nr. 2) oder von Thyreostatika (Anlage 4 Ziffer III.A.Nr. 3);

24. positives Ergebnis der Untersuchung auf Hemmstoffe bei einer der in Anlage 4 Ziffer I. Nr. 1 bezeichneten Proben in Verbindung mit einem positiven oder zweifelhaften Untersuchungsergebnis bei der anderen dort genannten Probe;

25. Vorhandensein sonstiger Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des § 4 Abs. 4, die festgesetzte Höchstmengen überschreiten oder, sofern Höchstmengen nicht festgesetzt sind, deren Unbedenklichkeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht erwiesen ist.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In § 34 Nr. 21 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 22 angefügt:

„22. bei Schweinen vereinzelte Veränderungen in einem Kehlgangs- oder Gekröslymphknoten, die durch Mykobakterien verursacht sein können; bei Veränderungen eines Gekröslymphknotens sind auch der Darm (Dünndarm und Dickdarm) einschließlich des Gekrösfettes als untauglich anzusehen.“

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als untauglich sind Lunge, Leber, Milz, Nieren, Magen, Darm und Euter anzusehen, wenn die Untersuchung auf Hemmstoffe nur bei der Niere ein positives Ergebnis hatte und nicht § 32 Abs. 1 Nr. 24 anzuwenden ist.“

13. § 47 Abs. 3 wird gestrichen.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beruht die Beanstandung auf dem Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung, so können der Besitzer oder dessen Vertreter erklären, daß sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, und bei dem Beschauer beantragen, daß das Bundesgesundheitsamt oder eine von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstelle an Hand von Proben mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt wird. Der Antrag kann nur unmittelbar nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses gestellt werden. Wird der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, so gilt § 49 Abs. 1. Der Beschauer hat das Ergebnis des Gutachtens der Beurteilung zugrunde zu legen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 23, 24 und 25, des § 34 Abs. 2 sowie in den Fällen, in denen die Rückstandsuntersuchung ein zweifelhaftes Ergebnis gezeigt hat, hat die für den Schlachtort zuständige Behörde der für den Herkunftsbestand zuständigen Behörde den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herkunftsbetriebes unverzüglich mitzuteilen.“

15. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Probenahme

Probenreste sind als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen und unschädlich zu beseitigen. Eine Entschädigung für die nach dieser Verordnung zu entnehmenden Proben wird nicht gewährt.“

16. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „bakteriologischen Fleischuntersuchung“ die Worte „oder der Rückstandsuntersuchung“ eingefügt, und nach den Worten „notwendig ist“ werden die Worte „oder weil der Antrag nach § 48 Abs. 2 gestellt wird“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „in beiden Fällen“ gestrichen.

17. Die AB.A erhalten die dieser Verordnung beigefügte Anlage als Anlage 4.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Anlage 4
(zu § 20 Abs. 4 AB.A)

Rückstandsuntersuchung

I. Entnahme und Versand der Proben

1. Bei der Untersuchung auf Hemmstoffe sind folgende Proben zu entnehmen:
 - a) Aus einem Vorder- oder Hinterviertel möglichst ein ganzer, von Faszien umschlossener Muskelbauch oder ersatzweise ein Muskelwürfel von etwa 6 cm Seitenlänge;
 - b) eine Niere.

In den Fällen, in denen die Untersuchung auf Hemmstoffe nach § 27 der Verordnung durchgeführt wird, können die den Buchstaben a) und b) entsprechenden, für die bakteriologische Fleischuntersuchung bestimmte Proben auch zur Untersuchung auf Hemmstoffe dienen.
2. Bei der Untersuchung auf östrogen wirkende Stoffe sind folgende Proben zu entnehmen:
 - a) mindestens 100 g Muskulatur, möglichst eine Applikationsstelle und deren unmittelbare Umgebung;
 - b) 100 g Leber;
 - c) 100 g Niere.
3. Bei der Untersuchung auf Thyreostatika ist nach Möglichkeit die gesamte Schilddrüse, zumindest aber der rechte oder der linke Schilddrüsenlappen zu entnehmen.

Die Proben sind mit sterilisierten Instrumenten zu entnehmen. Falls die Untersuchung nicht unmittelbar nach der Entnahme an dem Ort der Schlachtung erfolgen kann, sind die Proben an die von der zuständigen Behörde bestimmte Untersuchungsstelle zu senden. Die Proben zur Untersuchung auf Hemmstoffe und auf östrogen wirkende Stoffe sind sofort gründlich zu kühlen, zur Untersuchung auf Thyreostatika sind die Gewebeteile sofort nach der Entnahme in geeignete Probengefäße mit 5%iger Formalinlösung zu verbringen. Zum Versand sind die Proben einzeln in undurchlässiges Material zu verpacken und danach mit geeigneten aufsaugenden Stoffen zu umgeben. Der Versand der Proben ist in festen, wärmeisolierten Behältnissen ohne Verzug und auf dem schnellsten Wege durchzuführen. Der Probe ist ein Begleitbericht nach dem Muster in Abschnitt IV so beizufügen, daß er nicht beschmutzt wird.

II. Aufbewahrung des zu untersuchenden Fleisches

Der Tierkörper oder das Fleisch sind bis zur Kennzeichnung luftig und kühl aufzubewahren. Organe und sonstige Teile des Tierkörpers, die nach den § 34 oder § 35 als untauglich zum Genuß für Menschen beurteilt und von denen keine Proben entnommen worden sind, dürfen unschädlich beseitigt werden.

III. A. Ausführung der Untersuchung

1. Untersuchung auf Hemmstoffe
 - 1.1. Untersuchungstechnik
 - a) Aus dem Nierenmark und der Muskulatur sind nach Einfrieren je 2 zylinderförmige Gewebstücke mit einem Durchmesser von 8 mm und einer Höhe von etwa 2 mm auszustanzten. Je ein Gewebstück der Niere und der Muskulatur ist auf je einen vorbereiteten Nährboden von pH = 6,0 und pH = 8,0 aufzulegen.
Stark keimhaltiges Untersuchungsmaterial ist für die Untersuchung auf Hemmstoffe ungeeignet.
 - b) Die Nährböden sind 18 bis 24 Stunden bei + 30° C zu bebrüten.
 - c) Auf einen vorbereiteten Nährboden mit einem pH von 6,0 werden ein Oxid-Testblättchen mit 0,01 IE Penicillin G-Na, auf einen vorbereiteten Nährboden mit einem pH von 8,0 ein Oxid-Testblättchen mit 0,5 µg Streptomycin aufgelegt. Die Nährböden werden als Kontrolle gleichzeitig mit bebrütet.
 - d) Die Hemmzone zwischen dem Rand der Gewebsteile und der Wachstumsgrenze wird ausgemessen. In Zweifelsfällen hat dies unter Zuhilfenahme einer Lupe oder eines Mikroskops zu geschehen.

1.2. Beurteilung

Eine vollständige Wachstumshemmung mit einer auf der Nährbodenoberfläche durchgehenden Hemmzone von mindestens 2 mm ist als positiv, eine solche von mindestens 1 mm bis zu 2 mm als zweifelhaft anzusehen, wenn die gleichzeitig angesetzten Kontrollen einwandfreie Hemmzonen zeigen, die von einem Wert von 6 mm nicht wesentlich abweichen. In dem Befund ist unter Benennung des jeweiligen Gewebeteiles anzugeben, ob das Ergebnis der Untersuchung als positiv, negativ oder zweifelhaft anzusehen ist.

1.3. Nährboden

Zur Nährbodenherstellung wird ein Trockennährboden folgender Zusammensetzung verwendet:

Fleischpepton *)	3,45 g
Caseinpepton *)	3,45 g
NaCl	5,1 g
Agar	13,0 g
Aqua dest. ad	1000,0

Der Trockennährboden ist in frisch destilliertem oder voll entsalztem Wasser aufzulösen, dabei ist 0,1 % KH_2PO_4 hinzuzufügen. Die Einstellung des

*) durch tryptische Verdauung gewonnen.

- pH-Wertes hat mit HCl oder mit NaOH zu erfolgen. Der pH-Wert des fertigen Nährbodens ist nach dem Autoklavieren zu überprüfen.
- Zur Vorbereitung des Nährbodens für den Hemmstofftest werden 500 ml des verflüssigten und auf $+50^{\circ}\text{C}$ abgekühlten fertigen Nährbodens mit 0,5 ml einer Sporensuspension des Testkeimes unter Schütteln gleichmäßig gemischt. Das Gemisch wird so in Petrischalen ausgegossen, daß nach dem Erstarren eine gleichmäßige Schichtdicke von 2 mm vorhanden ist.
- 1.4. Sporensuspension
- Ein Nährboden mit der in Abschnitt 1.3 genannten Zusammensetzung wird auf einen pH-Wert von $7,0 \pm 0,2$ eingestellt und nach massiver Osenbeimpfung mit dem in Abschnitt 1.5 genannten Testkeim 10 Tage bei $+30^{\circ}\text{C}$ bebrütet. Danach wird der Testkeim mit steriler physiologischer NaCl-Lösung abgeschwemmt.
- Die Abschwemmung wird bei 3000 U/min 10 min zentrifugiert, das Sediment in steriler physiol. NaCl-Lösung aufgenommen und abermals 10 min bei 3000 U/min zentrifugiert. Nach Abgießen des Überstandes wird sterile physiologische NaCl-Lösung zugegeben und 30 min bei $+70^{\circ}\text{C}$ erhitzt. Die so gewonnene Sporensuspension wird auf eine Dichte von ca. 10^7 Sporen/ml eingestellt. Sie ist bei Kühlschranktemperatur ($+3$ bis $+5^{\circ}\text{C}$) mehrere Wochen haltbar. Die Überprüfung der Dichte erfolgt als kulturelle Keimzählung im Oberflächenverfahren auf dem in diesem Abschnitt genannten Nährboden.
- 1.5. Testkeim
- Als Testkeim ist *Bac. subtilis* BGA zu verwenden. Der Stamm ist vom Institut für Veterinärmedizin (Robert von Osterlag-Institut) des Bundesgesundheitsamtes, 1 Berlin 33, Postfach, zu beziehen.
2. Untersuchung auf östrogen wirkende Stoffe
- 2.1. Untersuchungsmethode
- Die zu untersuchenden Proben werden zerkleinert und an ovariectomierte 20 bis 27 Tage alte Mäuse verfüttert. Nach einer Fütterungsperiode von 3 Tagen werden die Uterusgewichte der Versuchstiere mit denen einer Kontrollgruppe verglichen. Eine signifikante Erhöhung des Uterusgewichts der Versuchsgruppe zeigt östrogene Aktivität in der verfütterten Probe an.
- 2.2. Material und Reagenzien
- 2.2.1. Die zu untersuchenden Proben aus Muskulatur, Leber und Niere;
- 2.2.2. Östrogenfreie Proben aus Muskulatur, Leber und Niere eines Schlachttierkörpers der gleichen Tiergattung, wie bei der zu untersuchenden Probe;
- 2.2.3. Eiweißarmes, von östrogenen Aktivität freies Grundfutter bestehend aus
- 55 % Weizenschrot
 - 43 % Maisschrot
 - 2 % Vitamin-Mineralstoffmischung;
- 2.2.4. Äthanol abs.;
- 2.2.5. Äthanol 70 %;
- 2.2.6. Diäthyläther, pro narcosi, peroxidfrei;
- 2.2.7. Sulfonamidpuder;
- 2.2.8. Diäthylstilböstrol DAB 7 (DÄS);
- 2.2.9. Chloroform;
- 2.3. Geräte
- 2.3.1. Mikrofleischwolf oder ein ähnliches geeignetes Gerät zur Zerkleinerung geringer Fleischmengen;
- 2.3.2. Futtergefäße für Mäuse, Einmal-Gefäße aus Kunststoff oder Gefäße zur mehrfachen Verwendung aus einem Material, das eine sichere Östrogen-Dekontamination gestattet, z. B. aus Glas;
- 2.3.3. Mäusekäfige, die die Haltung von jeweils 4 Mäusen gestatten;
- 2.3.4. Laborgerätschaften wie Pipetten, Meßkolben, Bechergläser;
- 2.3.5. Chirurgisches Instrumentarium bestehend aus feiner gebogener Pinzette, Skalpell, feiner Schere, Michelklammern, Klammerpinzette;
- 2.3.6. Analysenwaage mit einer Wägegenauigkeit von mindestens 0,1 mg;
- 2.3.7. Geeignete Waage zur Wägung des Körpergewichts mit einem Wägebereich von etwa 0,1 bis 100 g;
- 2.3.8. Sektionsinstrumentarium bestehend aus Skalpell, Hakenpinzetten und Schere für Bauchwandschnitt, feine Pinzette und feine Schere für Uteruspräparation, Präpariernadeln.
- 2.4. Versuchstiere
- 2.4.1. Ovariectomierte weibliche Mäuse, NMRI oder anderes homogenes Tiermaterial, im Alter von 18 bis 21 Tagen und im Gewicht von 9 bis 10 g;
- 2.4.2. Ovariectomie
- Die Rückenpartie einer mit Äther (2.2.6) narkotisierten Maus wird mit Alkohol (2.2.5) leicht angefeuchtet. Danach wird ein Hautschnitt von ca. 1 cm Länge in der Rückenlinie des Lendenwirbelbereiches angelegt.
- Mit einer Pinzette wird kaudal des Ovars die Bauchwand durchstoßen, dieses unter Sichtkontrolle fixiert und mit einem Scherenschlag vom Uterus getrennt. Das gegenüberliegende Ovar wird auf gleiche Weise extirpiert.
- Der Hautschnitt wird nach Versorgung mit einem Sulfonamidpuder (2.2.7) durch eine Michelklammer (2.3.5) verschlossen.
- 2.5. Zu untersuchende Proben und Kontrollen
- 2.5.1. Zu untersuchende Proben
- Jede der unter 2.2.1 genannten Proben wird für sich in einem geeigneten Gerät (2.3.1) zerkleinert und gründlich gemischt. Von jeder Probe werden 96 g abgewogen und mit 48 g eiweißarmen Grundfutter (2.2.3) gleichmäßig vermengt und zu einer Futtermischung homogen verknetet. Die Futtermischung wird in 6 Portionen von 24 g aufgeteilt, in Futtergefäße (2.3.2) gefüllt und bei -18°C bis zur Verfütterung eingefroren.
- In besonderen Fällen, beispielsweise bei erkennbaren Injektions- oder Implantationsstellen mit vermutlich hoher östrogenen Aktivität, können nicht ausreichende Mengen an Probenmaterial durch östrogenfreies Material der gleichen Gewebsart von der gleichen Tiergattung ergänzt werden.

- 2.5.2. Östrogenfreie Kontrolle
Gleiche Anteile der in Abschnitt 2.2.2 genannten Proben werden nach Abschnitt 2.5.1, erster Absatz, vorbereitet.
- 2.5.3. Kontrolle mit definiertem Östrogengehalt
Eiweißarmem Grundfutter (2.2.3) wird jeweils soviel Östrogen in Form einer Lösung von DÄS (2.2.3) in Diäthyläther zugesetzt, daß Östrogenkonzentrationen von 0,001 ppm, 0,005 ppm, 0,01 ppm und 0,025 ppm DÄS, bezogen auf die Menge der zu untersuchenden Probe, in der betreffenden Futtermischung vorliegen. Nach gründlichem Mischen wird der Diäthyläther im Abzug unter gelegentlichem Rühren abgedampft. Der Zusatz der in Abschnitt 2.2.2 genannten Proben und die weitere Verarbeitung zu den vier verschiedenen Futtermischungen erfolgt entsprechend den Anweisungen in Abschnitt 2.5.1 erster Absatz.
Die DÄS-Lösungen werden aus äthynolischer DÄS-Lösung hergestellt, die 1 mg DÄS in einem Milliliter enthält, wobei der letzte Verdünnungsschritt mit Diäthyläther vorgenommen wird.
Die Kontrollen mit definiertem Östrogengehalt dienen zur Aufstellung einer Eichkurve, die quantitative Aussagen über die östrogene Aktivität der Probe, bezogen auf DÄS, ermöglicht.
- 2.6. Ausführung der Untersuchung
- 2.6.1. Untersuchungsgruppen für die zu untersuchenden Proben
Für die nach Abschnitt 2.5.1 zu einer Futtermischung vorbereiteten Proben werden zwei nach Gewicht selektierte Gruppen zu 4 Mäusen je Futtermischung gebildet; jede Mäusegruppe wird in einen besonderen Käfig verbracht. Das Körpergewicht jeder Mäusegruppe wird zu Beginn der Untersuchung aufgezeichnet.
- 2.6.2. Untersuchungsgruppen für die östrogenfreie Kontrolle
Die Bildung von Mäusegruppen erfolgt entsprechend Abschnitt 2.6.1.
- 2.6.3. Untersuchungsgruppen für die Kontrolle mit definiertem Östrogengehalt
Die Bildung von Mäusegruppen erfolgt für jede Östrogenkonzentration entsprechend Abschnitt 2.6.1.
- 2.6.4. Fütterung und Haltung
Jede Mäusegruppe erhält 3 Tage je Tag 24 g des für die Gruppe bestimmten Futters. Trinkwasser muß in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Östrogenwirksame Störfaktoren aus Einstreu und kontaminierten Käfigen sind auszuschließen.
- 2.6.5. Kontrollgruppen
Die Untersuchung einer östrogenfreien Kontrolle und einer Kontrolle mit definiertem Östrogengehalt dient als Kontrolluntersuchung für alle an einem Tag gleichzeitig begonnenen Untersuchungen von Proben der gleichen Tiergattung (2.2.1 und 2.2.2).
- 2.7. Auswertung
- 2.7.1. Tötung und Wägung
Nach 3tägiger Fütterung werden die Mäuse durch Chloroformnarkose getötet, danach gruppenweise gewogen, um aus der Körpergewichtsentwicklung Aufschluß über Futterverzehr oder Erkrankungen der Mäuse zu erhalten.
- 2.7.2. Sektion
Die Bauchhöhle wird durch einen Schnitt in der Linea alba eröffnet, nach zwei seitlichen Schnitten wird die Bauchdecke zurückgeklappt. Der Uterus wird derart von der Cervix abgetrennt, daß beide Hörner im natürlichen Zusammenhang bleiben. Die von der Cervix abgesetzten Hörner werden von Fett und Bindegewebe sowie am kranialen Ende von dem Narbengewebe aus der Extirpation abgetrennt.
- 2.7.3. Wägung
Der herauspräparierte Uterus wird sofort auf einer Analysenwaage (2.3.6) gewogen. Nach entsprechender Fixierung kann die Wägung auch später erfolgen. Eine Entfernung intrauteriner Flüssigkeit ist bei sofortiger Wägung nicht erforderlich.
- 2.7.4. Beurteilung
Die durchschnittlichen Uterusgewichte der pro Probe angesetzten 8 Mäuse werden errechnet und mit Hilfe des Wilcoxon-Rangtestes die Signifikanz der Abweichung der Gewichte der zu untersuchenden Probe gegenüber der östrogenfreien Kontrolle geprüft. Eine signifikante Erhöhung der Uterusgewichte der zu untersuchenden Probe ist als positiv anzusehen.
3. Untersuchung auf Thyreostatika
- 3.1. Untersuchungstechnik
Von dem frischen Schilddrüsengewebe werden Würfel von etwa 1 cm Kantenlänge geschnitten und 24 Stunden in 5%igem Formalin fixiert. Von den bereits am Ort der Schlachtung in Formalinlösung eingelegten Organteilen werden ebenfalls Würfel von etwa 1 cm Kantenlänge geschnitten, die für 24 Stunden in 5%igem Formalin nachfixiert werden. Von dem so vorbereiteten Organgewebe können Gefrier- oder Paraffinschnitte angefertigt werden. Sie werden mit Hämatoxylin-Eosin gefärbt (HE-Färbung).
- 3.2. Beurteilung
Das histologische Bild der Schilddrüse nicht behandelter Mastkälber
Die Schilddrüsenfollikel sind von flachen oder kubischen Epithelzellen ausgekleidet, ihre Zellkerne haben eine ovale oder kugelige Gestalt. Das Kolloid färbt sich bei HE-Färbung intensiv rötlich an und erscheint entweder homogen oder feinkörnig. An der Begrenzung zu den Epithelzellen kann das Kolloid vereinzelt oder zahlreiche Vakuolen sowie rötlich angefärbte Schollen enthalten.
Die pathologisch-histologischen Veränderungen der Schilddrüse nach der Verfütterung von Thyreostatika
a) Das Kolloid besitzt nur noch eine geringgradige Affinität zu dem sauren Farbstoff Eosin und nimmt daher nur einen rosaroten Farbton an. Im rosaroten Bläscheninhalt finden sich häufig einzelne oder mehrere rötlich angefärbte Schollen. Die Zellkerne der Epithelien zeigen durchweg eine kugelige Gestalt mit einem feingekörnten Chromatingerüst.

- b) Die pathologisch-histologischen Epithelveränderungen lassen sich in 4 Erscheinungsformen einteilen:

Erscheinungsform I:

Die Schilddrüsenzellen haben eine zylindrische Form angenommen, liegen aber noch in einem einschichtigen Zellverband.

Erscheinungsform II:

Bei dem einschichtigen, zylindrischen Drüsenepithel kommt es an einzelnen Stellen zu Zellproliferationen. Die Zellen dringen in die Follikellumina vor, so daß polypös- oder papillomartige Zellverbände entstehen.

Erscheinungsform III:

Die Drüsenzellen sind breitbasig an einer oder mehreren Stellen des Follikels in zwei- bis dreischichtige Lagen angeordnet. Daher verlieren die Follikel ihr rundes Aussehen und nehmen eine polymorphe Gestalt an.

Erscheinungsform IV:

Das Wachstum der Drüsenepithelien ist so stürmisch verlaufen, daß es in kleineren oder größeren Bezirken fast ausschließlich in mehrschichtigen Lagen anzutreffen ist. Die Follikellumina sind teilweise nur noch als Spalten zu erkennen. Daher erscheint das Schilddrüsengewebe kompakt.

Die verschiedenen Epithelveränderungsformen können in einer Schilddrüse in einzelnen Bezirken nebeneinander vorliegen. Im allgemeinen sind die Veränderungen des Schilddrüsenepithels in den zentralen Bezirken des Schilddrüsengewebes stärker ausgebildet als in den peripher gelegenen Follikeln.

- c) Die Feststellung von obenbeschriebenen Veränderungen ist als Nachweis der Anwendung von Thyreostatika anzusehen.

III. B. Eintragung und Mitteilung der Ergebnisse der Rückstandsuntersuchung

- a) Nach abgeschlossener Untersuchung durch die Untersuchungsstelle sind die für die Eintragung der Untersuchungsstelle vorgesehenen Abschnitte des Antragsvordrucks auszufüllen. Wird die Untersuchung auf Hemmstoffe nach § 27 AB.A durchgeführt, so ist das Ergebnis der Rückstandsuntersuchung auf dem Antrag Anlage 1 zu § 20 Abs. 3 Muster IV zu vermerken.
- b) Die Untersuchungsstelle hat das Ergebnis der Untersuchung telegraphisch oder fernmündlich und außerdem noch schriftlich der von den Tierärzten im Antragsvordruck bezeichneten Stelle mitzuteilen.

IV. Muster

Antrag auf Rückstandsuntersuchung

Tagebuch-Nr. der Untersuchungsstelle

Tag des Einganges

..... Uhr Min.

Durch Boten oder durch, den 19.....

1. Tiergattung

2. Besitzer in Kreis

3. Tag und Stunde der Schlachtung
der Fleischschau
der Ergänzungschau

4. Kurze Angaben über Vorgeschichte (Bakteriologische Untersuchung eingeleitet; Stichprobenuntersuchung i. S. von § 20 Abs. 3; besondere Verdachtsgründe bei der Schlachtier- oder Fleischschau; Ergebnisse der Fleischschau u. dgl.)

5. Kurze kennzeichnende Angaben über den pathologisch-anatomischen Befund

6. a) Anbei zur Untersuchung auf Hemmstoffe eingesandt:

1 Stück Muskulatur
1 Niere

b) Anbei zur Untersuchung auf östrogen wirkende Stoffe eingesandt:

1 Stück Muskulatur
1 Stück Leber
1 Stück Niere

c) Anbei zur Untersuchung auf Thyreostatika eingesandt:

1 Schilddrüse oder 1 Schilddrüsenlappen in 5%iger Formalinlösung eingelegt

7. Das Ergebnis der Rückstandsuntersuchung soll mitgeteilt werden durch Fernsprecher an (Fernsprech-Nr. stets angeben)

drahtliche an

schriftlich an

— Unterschrift —
Fleischbeschautierarzt

An
in

(Wird von der Untersuchungsstelle ausgefüllt)

Ergebnis der Untersuchung auf		negativ*)	zweifelhaft*)	positiv*)
Hemmstoffe	Muskulatur			
	Niere			
östrogen wirkende Stoffe	Muskulatur			
	Leber			
	Niere			
Thyreostatika	Schilddrüse			

*) Zutreffendes ist anzukreuzen

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen und Gesundheitszeugnisse
für den Export von Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland
(Mindestanforderungen-Verordnung — MindV)**

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 12g Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Mindestanforderungen-Verordnung vom 23. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 631), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung vom 8. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Gesundheitszeugnisse“ durch das Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigungen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „des Ursprungslandes“ ersetzt durch die Worte „des Versandlandes“.
3. In § 2 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheitswesen“ durch das Wort „Bundesminister“, die Worte „§ 12a Abs. 4“ durch die Worte „§ 12a Abs. 5“ und die Worte „des Ursprungslandes“ durch die Worte „des Versandlandes“ ersetzt.
4. In § 3 werden in Satz 1 die Worte „des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses“ durch die Worte „der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung“ und in Satz 2 die Worte „Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis“ durch die Worte „Die amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung“ und die Worte „§ 12 a Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 12 a Abs. 1 und 5“ ersetzt.
5. In § 4 werden nach dem Zitat „(Bundesgesetzbl. I S. 547)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
6. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt hinter Buchstabe c durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) ob Anzeichen vorhanden sind, die darauf hinweisen, daß den Tieren Stoffe mit pharmakologischer Wirkung zugeführt worden sind oder daß die Tiere andere Stoffe, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können, aufgenommen haben oder ob begründeter Verdacht auf Rückstände oder Gehalte solcher Stoffe besteht (Rückstandsuntersuchung).“
 - bb) In Nummer 4 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - a) Tiere in den Fällen der Nummer 3 Buchstaben a, b oder d;
 - b) Tiere, die sich nicht lange genug ausgeruht haben, die vom Transport erhitzt, stark aufgeregt oder auffällig ermüdet sind oder bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie unter Einwirkung von Beruhigungsmitteln stehen; diese Tiere dürfen, nachdem sie sich mindestens 24 Stunden ausgeruht haben, erneut zur Schlachttieruntersuchung vorgeführt werden;“.
 - b) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) erforderlichenfalls weitergehende Untersuchungen im Laboratorium, insbesondere bakteriologische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen.“
 - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Eine Rückstandsuntersuchung, insbesondere eine Untersuchung auf Stoffe mit antimikrobieller Wirkung (Hemmstoffe), östrogen wirkende Stoffe und Thyreostatika, ist stichprobenweise durchzuführen. Eine Rückstandsuntersuchung ist ferner bei begründetem Verdacht vorzunehmen.“
 - c) In Abschnitt 6 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Vom Export sind in jedem Falle auszuschließen:

 - a) Fleisch von Ebern und Kryptorchiden bei Schweinen;
 - b) Fleisch, das Rückstände enthält von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung oder anderen Stoffen, die gesundheitlich bedenklich sein können und für die Höchstmengen nicht festgesetzt sind oder die festgesetzte Höchstmengen überschreiten;

- c) Fleisch, das mit ionisierenden oder ultravioletten Strahlen behandelt worden ist, sowie Fleisch von Tieren, wenn Zartmacher oder andere Stoffe verwendet worden sind, die die Zusammensetzung oder die organoleptischen Eigenschaften, insbesondere Geruch, Farbe, Geschmack oder Konsistenz des Fleisches ändern könnten;
- d) Fleisch, das mit färbenden Stoffen behandelt worden ist; ausgenommen ist das Stempeln frischen Fleisches mit zugelassenen Farbstoffen;
- e) Fleisch von Tieren, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist oder die auf Grund einer positiven Reaktion bei einer Tuberkulinprobe als tuberkulosekrank gelten;
- f) Fleisch, wenn bei der Fleischuntersuchung Tuberkulose in irgendeiner Form, eine oder mehrere lebende oder abgestorbene Finnen oder Trichinen festgestellt worden sind;
- g) diejenigen Teile des Tierkörpers oder diejenigen Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzungen oder Mißbildungen oder Abweichungen (Nummer 1) aufweisen;
- h) Blut, das zur Verhinderung der Gerinnung mit chemischen Stoffen behandelt worden ist."

7. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis“ durch die Worte „Amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Ursprungsland“ wird durch das Wort „Versandland“ ersetzt.
- c) Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 werden die Worte „des Ursprungslandes“ durch die Worte „des Versandlandes“ ersetzt.

- bb) In der Fußnote werden nach dem Wort „Flugnummer“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
„bei Versand mit Schiffen der Name des Schiffes“.

8. Anlage III wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis“ durch die Worte „Amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Ursprungsland“ wird durch das Wort „Versandland“ ersetzt.
- c) Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1, 2 und 3 wird jeweils nach dem Strichpunkt das Fußnotenzeichen „**“ angefügt.
 - bb) In den Nummern 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Ursprungslandes“ durch das Wort „Versandlandes“ ersetzt.
 - cc) In der Fußnote werden nach dem Wort „Flugnummer“ die Worte „ , bei Versand mit Schiffen der Name des Schiffes“ eingefügt.
 - dd) Folgende Fußnote wird angefügt:
„** Die Nummern 1 bis 3 entfallen bei zubereitetem Fleisch von Wildschweinen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung**

Vom 18. Dezember 1973

Auf Grund des § 19 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 8. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 143), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 12. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 976), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (Auslandsfleischbeschau-Verordnung — AFV)“.

2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Zollinland“ durch das Wort „Zollgebiet“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Fleischbeschautierarzt der Untersuchungsstelle hat vor Beginn der Untersuchung nach §§ 5 bis 20 zu prüfen, ob

1. die vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung in urschriftlicher Ausfertigung vorliegt und, wenn die Einfuhr von der Vorlage dieser Bescheinigung abhängig ist, die zur Untersuchung gestellte Sendung den Angaben in der vorgelegten Genußtauglichkeitsbescheinigung sowie den von der Zollstelle beigefügten Begleitpapieren entspricht,
2. die im Versandland auf dem Fleisch oder den Packstücken anzubringende Kennzeichnung vorhanden ist,
3. begründeter Verdacht auf eine Fälschung oder sonstige Unrichtigkeit der Genußtauglichkeitsbescheinigung vorhanden ist und
4. es sich um Fleisch handelt, dessen Einfuhr aus anderen Gründen verboten ist.

(2) Ergeben sich Beanstandungen aus der Prüfung nach Absatz 1, so ist die Untersuchung nicht fortzusetzen. Im Falle von Absatz 1 Nr. 3 ist die Beschlagnahme der Sendung bis zur Klärung des Verdachtes zu veranlassen.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen und zu begründen, auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen. Die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung und die Begleitpapiere sind mit dem Vermerk „Untersuchung nicht abgeschlossen“ zu versehen.

(4) Die Genußtauglichkeitsbescheinigung ist in Urschrift einzubehalten, mit der Tagebuchnummer zu versehen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch, wenn die Sendung wieder aus dem Geltungsbereich der Verordnung verbracht wird.“

4. Die §§ 6 und 6a werden §§ 5 und 6.

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

(1) Bei der Einfuhr frischen Fleisches ist ferner eine stichprobenweise Untersuchung auf Rückstände oder Gehalte von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung oder anderen Stoffen, die in Lebensmittel übergehen und gesundheitlich bedenklich sein können (Rückstandsuntersuchung) nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorzunehmen. In der Untersuchungsstelle ist hierfür aus den insgesamt zur Untersuchung gestellten Sendungen mindestens eine Probe

für je angefangene 20 000 kg Fleisch

von mehr als 3 Monate alten Rindern,

für je angefangene 5 000 kg Fleisch

von weniger als 3 Monate alten Rindern,

für je angefangene 8 000 kg Fleisch

von Schweinen,

für je angefangene 5 000 kg Fleisch

von sonstigen Tieren

zu entnehmen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist bei begründetem Verdacht eine Rückstandsuntersuchung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Probenahme ist wie folgt vorzunehmen:

1. In den Fällen des § 5 Abs. 1 ist bei einer Sendung von Tierkörpern, Tierkörperhälften oder Tierkörpervierteln

bei 1 bis 25 Teilen von jedem Teil,

bei 25 bis 100 Teilen von 25 Teilen,

bei 101 bis 250 Teilen von 26 Teilen,

bei mehr als 250 Teilen von 30 Teilen

der Sendung je eine Probe zu entnehmen.

Ganze Tierkörper, die in Hälften oder Vierteln zerlegt und so gekennzeichnet sind, daß ihre Zusammengehörigkeit festgestellt werden kann, gelten als ein Teil.

2. In den Fällen des § 6 Abs. 1 und § 7 sind bei einem Gewicht der Sendung

bis zu 1 000 kg	8 Proben,
von über 1 000 bis 5 000 kg	16 Proben,
von über 5 000 kg bis 10 000 kg	24 Proben,
von über 10 000 kg	32 Proben

zu entnehmen.

(3) Ein Verdachtsfall im Sinne des Absatzes 2 liegt insbesondere vor, wenn

1. bei der Prüfung nach § 2 Abs. 1 festgestellt wird, daß bei früheren Sendungen frischen Fleisches, das während der zurückliegenden sechs Monate in demselben Schlachtbetrieb gewonnen und zur Untersuchung gestellt wurde, eine Rückstandsuntersuchung ein positives Ergebnis gezeigt hat oder ein zweifelhaftes Ergebnis gezeigt hat, und die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der näheren Umstände zu der Auffassung gelangt ist, daß das Fleisch Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 zum Zeitpunkt der Schlachtung enthalten hat,

2. bei der organoleptischen Untersuchung nach §§ 5 bis 7 Anzeichen bemerkt werden, die Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 vermuten lassen,

3. den zuständigen Behörden bekannt ist, daß bei der Untersuchung einer Sendung aus einem bestimmten Versandland oder einem bestimmten Schlachtbetrieb in einer der Untersuchungsstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Rückstandsuntersuchung ein positives Ergebnis gezeigt hatte oder ihnen Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, daß Fleisch aus einem bestimmten Versandland oder einem bestimmten Schlachtbetrieb Stoffe im Sinne des Absatzes 1 enthält.

(4) Wird eine bakteriologische Untersuchung nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 oder § 7 erforderlich, ist zusätzlich eine Untersuchung auf Hemmstoffe vorzunehmen."

6. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 11 Abs. 1“ ein Komma und die Worte „§ 11a Abs. 1“ eingefügt.

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Bei der Einfuhr von zubereitetem Fleisch ist ferner eine stichprobenweise Rückstandsuntersuchung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde vorzunehmen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist bei begründetem Verdacht eine Rückstandsunter-

suchung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Probenahme ist wie folgt vorzunehmen:

bei einem Gewicht der Sendung

bis zu 1 000 kg	3 Proben,
von über 1 000 kg bis 5 000 kg	5 Proben,
von über 5 000 kg bis 10 000 kg	8 Proben,
von über 10 000 kg	11 Proben.

§ 7a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

8. In § 15 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Fleisch, das auf Antrag des Verfügungsberechtigten unter Aufsicht der Untersuchungsstelle nach dem Verfahren der Anlage 5 behandelt worden ist.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Fleisch oder die Packstücke sind nach Abschluß der Untersuchung zu kennzeichnen. Die Untersuchung gilt auch dann als abgeschlossen, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach § 7a Abs. 1 oder § 14a Abs. 1 noch nicht vorliegt.

(2) Für die Kennzeichnung ist ein Farb- oder Brandstempel zu verwenden; Leber darf nur mit einem Brandstempel gekennzeichnet werden, wenn die Untersuchung keinen Grund zur Beanstandung ergeben hat.

(3) Für Form, Größe und Aufschrift der Stempel gilt Anlage 2. Brandstempel dürfen bei Einhaltung der Breiten- und Höhenverhältnisse die Maße der Muster überschreiten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 6a“ durch die Verweisung „§ 6“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält eingangs folgende Fassung:

„Bei frischem Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, auf Trichinen mit negativem Ergebnis untersucht oder nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 behandelt worden ist, sind die Stempelabdrucke nach Anlage 2 Muster 5 auf folgenden Stellen anzubringen:“.

11. § 24 Abs. 2 erhält folgende Nummer 3:

„3. bei Tierkörpern alle Tierkörper der Sendung und bei Fleischteilen alle Fleischteile der Sendung, wenn in den Fällen des § 7a Abs. 2 auch nur bei einem Tierkörper oder einem Fleischteil festgestellt worden sind

a) Rückstände von östrogen wirkenden Stoffen, von Thyreostatika oder von Stoffen mit antimikrobieller Wirkung (Hemmstoffe) oder

- b) Vorhandensein sonstiger Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des § 7a Abs. 1, die festgesetzte Höchstmenge überschreiten oder, sofern Höchstmenge nicht festgesetzt sind, deren Unbedenklichkeit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht erwiesen ist."
12. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bei zubereitetem Fleisch sind unbeschadet des Absatzes 1, außer bei dem in §§ 26 und 27 bezeichneten Fleisch, mit dem Stempelabdruck „Zurückzuweisen“ alle Teile der Sendung zu kennzeichnen, wenn festgestellt worden sind
- a) Abweichungen hinsichtlich Geruch, Geschmack, Farbe oder Konsistenz,
- b) Fäulnis oder ähnliche Zersetzungsvorgänge,
- c) Befall mit Schimmelpilzen oder mit Insekten oder
- d) Verschmutzung,
- soweit die Mängel sich nicht auf Einzelfälle beschränken und durch unschädliche Beseitigung der veränderten Teile behoben worden sind.
- Ferner sind alle Teile der Sendung zu kennzeichnen, wenn festgestellt worden sind
- e) unrichtige Angaben in der Genußtauglichkeitsbescheinigung, außer wenn nur in Einzelfällen eine unvollständige oder fehlende Untersuchung festgestellt worden ist oder
- f) in § 24 Abs. 2 Nr. 3 unter Buchstabe a oder b genannte Rückstände und Gehalte von Stoffen, sofern es sich um Untersuchungsergebnisse nach § 14a Abs. 2 handelt."
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „gefriergetrocknetem“ durch das Wort „getrocknetem“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Buchstabe e das Wort „oder“ durch ein Komma und der Punkt nach Buchstabe f durch das Wort „oder“ ersetzt; folgender Buchstabe g wird angefügt:
- „g) in § 24 Abs. 2 Nr. 3 unter Buchstaben a oder b genannte Rückstände und Gehalte von Stoffen, sofern es sich um Untersuchungsergebnisse nach § 14a Abs. 2 handelt."
14. In § 27 Abs. 2 Nummer 1 werden in Buchstabe f das Wort „oder“ durch ein Komma und nach dem Buchstaben g der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt; folgender Buchstabe h wird angefügt:
- „h) in § 24 Abs. 2 Nr. 3 unter Buchstaben a oder b genannte Rückstände und Gehalte von Stoffen, sofern es sich um Untersuchungsergebnisse nach § 14a Abs. 2 handelt."
15. In § 28 Nr. 1 wird in Buchstabe a das Wort „oder“ durch ein Komma und nach dem Buchsta-
- ben b der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt;
- folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) in § 24 Abs. 2 Nr. 3 unter Buchstaben a oder b genannte Rückstände und Gehalte von Stoffen, sofern es sich um Untersuchungsergebnisse nach § 14a Abs. 2 handelt."
16. § 29 wird gestrichen.
17. § 30 erhält folgende Fassung:
- „§ 30
- Probereste sind als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen und unschädlich zu beseitigen."
18. § 31 erhält folgende Fassung:
- „§ 31
- Wird bei der Prüfung einer Sendung nach § 2 Abs. 1 festgestellt, daß die amtstierärztliche Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht in Urschrift vorliegt, unrichtige Angaben enthält, gefälscht ist oder den Verdacht einer Fälschung erweckt oder werden bei der Untersuchung einer Sendung nach den §§ 5 bis 19
- a) eine ansteckende Krankheit, insbesondere Trichinose,
- b) eine die menschliche Gesundheit gefährdende Beschaffenheit, insbesondere Rückstände oder Gehalte von Stoffen im Sinne des § 7a Abs. 1 oder
- c) ein schwerer Verstoß gegen die bei der Einfuhr von Fleisch zu beachtenden fleischbeschaurechtlichen Vorschriften
- festgestellt, so teilt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der Untersuchungsstelle in den Fällen der Buchstaben a und b innerhalb von 24 Stunden, im übrigen innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe dem Bundesminister mit."
19. Anlage 1 erhält folgende Ziffer VI:
- „VI. Rückstandsuntersuchung
- Nach § 7a vorzunehmende Rückstandsuntersuchungen sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Rückstandsuntersuchungen bei Inlandsschlachtungen durchzuführen (§ 20 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen A — AB.A)".
20. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Muster 5: Trichinenfrei“ werden ersetzt durch die Worte „Muster 5: Auf Trichinen untersucht/gefroren“.
- b) In der Beschreibung der Stempelmuster werden in Satz 4 die Worte „der Stempel nach Muster 5 die Aufschrift „Trichinenfrei““ ersetzt durch die Worte „der Stempel nach Muster 5 im Falle der Trichinenschau mit der Aufschrift „Untersucht“, im Falle des Einfrierens mit der Aufschrift „Gefroren“."

21. Die Verordnung erhält die dieser Verordnung beigefügte Anlage als Anlage 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Ge-

setzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Anlage 5
(zu § 15 Abs. 2 Nr. 4)

Vorschriften über das Einfrieren von Fleisch der in § 15 Abs. 1 genannten Tiere zur Befreiung von der Trichinenschau

1. Vor dem Einbringen in den Gefrierraum ist das Fleisch in allen Teilen auf eine Temperatur von 0° bis +2° C vorzukühlen. In gefrorenem Zustand eingeführtes Fleisch ist in diesem Zustand zu bewahren.
2. Die technische Einrichtung und die Beschickung des Gefrierraumes müssen sicherstellen, daß in allen Teilen des Gefrierraumes und des Fleisches die in Nummer 6 genannte Temperatur in kürzester Zeit erreicht und eingehalten wird.
3. Isolierende Verpackung ist vor dem Einfrieren zu entfernen, außer bei Fleisch, das beim Einbringen in den Gefrierraum bereits die in Nummer 6 genannte Temperatur in allen Teilen erreicht hat.
4. Die Sendungen sind im Gefrierraum getrennt unter Verschuß aufzubewahren.
5. An jeder Sendung sind Tag und Stunde des Einbringens in den Gefrierraum zu vermerken.
6. Die Temperatur im Gefrierraum muß mindestens —25° C betragen, sie ist thermoelektrisch mit geeichten Geräten zu messen und fortlaufend zu registrieren. Sie darf nicht direkt im Kälteluftstrom gemessen werden. Die Geräte sind unter Verschuß zu halten. Die Diagramme sind mit den zugehörigen Nummern des Tagebuches für die Fleischschau — Ausland — sowie Tag und Stunde des Beginns und Ende des Gefrierens zu versehen und ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Fleisch mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke bis zu 25 cm ist mindestens für die Dauer von 240 Stunden, mit einem Durchmesser oder einer Schichtdicke von mehr als 25 cm bis 50 cm mindestens für die Dauer von 480 Stunden ununterbrochen zu frieren. Fleisch mit einem größeren Durchmesser oder einer größeren Schichtdicke darf diesem Gefrierverfahren nicht unterworfen werden. Die Gefrierdauer rechnet vom Erreichen der in Nummer 6 genannten Temperatur des Gefrierraumes an.

**Verordnung
über den Branntweinausfuhrpreis**

Vom 28. Dezember 1973

Auf Grund der §§ 105 und 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 940), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Der Branntweinausfuhrpreis beträgt für ein Hektoliter Weingeist 80,— DM.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Festsetzung des Branntweinausfuhrpreises vom 2. April 1953 (Bundesanzeiger Nr. 70 vom 14. April 1953) tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft; im übrigen tritt die Verordnung vom 2. April 1953 am 1. April 1974 außer Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.